

# Vereinssatzung Neufassung 2019

## § 1

### Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: **Hegefischerverein Lippe 1988 e.V. (HFV)**  
Er hat den Sitz in: 59199 Bönen

Er ist ein eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer 20892 des Amtsgerichtes Hamm

Der Verein ist Mitglied im: Landesfischereiverband Westfalen und Lippe e.V. (LfV)  
im: Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV)

Der Verein verhält sich in Fragen der Parteipolitik, der Religion und der Volkszugehörigkeit neutral.

Das Geschäftsjahr ist: das Kalenderjahr

## § 2

### Zweck und Aufgaben des Vereins

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu betreiben, zu verbreiten und zu verbessern.

Zweck des Vereins ist:

- a) Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder und des Umweltschutzes, gem. Anlage 1 zu § 60 (AO).
- b) Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzprogramms des Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV).
- c) Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.
- d) Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
- e) Schaffung von Erholungsmöglichkeiten zum Zwecke der körperlichen Ertüchtigung und Gesunderhaltung seiner Mitglieder sowie beim Angel- und Castingsport.
- f) Schaffung, Erhaltung und Verbesserung aller Voraussetzungen für die waidgerechte Ausübung der Angelfischerei und des Gemeinwohls.
- g) Durchführung von Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen sowie Schnupper- und Gemeinschaftsangeln für Kinder und Erwachsene.
- h) Beratung der Mitglieder in Fragen des Natur- und Tierschutzes und der Angelfischerei.
- i) Pacht oder Kauf von Gewässern, Unterkunftshäusern, Gemeinschaftsräumen und sonstigen Einrichtungen sowie Booten, Geräten und sonstigen dazugehörigen Anlagen.

Hierbei sind jeweils die Belange der Natur-, Arten- und Umweltschutzes zu wahren und zu verfolgen. Insbesondere an den Gewässern sollen Tier- und Pflanzenbestände und ihre Lebensräume geschützt bzw. wiederhergestellt werden, um die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sowie die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Gesundheit nachhaltig zu sichern.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Aufnahme von Mitgliedern**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

Jugendliche die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, in der Regel beide Elternteile, Mitglied werden.  
Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag

Über die Aufnahme wird durch Beschluss im geschäftsführenden Vorstand entschieden und durch Aushändigung oder Zustellung der Angelpapiere bestätigt. Die Ablehnung der Aufnahme wird vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen, bedarf keiner Begründung u. wird schriftlich mitgeteilt.

### **§ 5**

#### **Ende der Mitgliedschaft und Disziplinarmaßnahmen**

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod des Mitglieds.
- 2) Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende des laufenden Jahres erfolgen. Er ist dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von mindestens 3 Monaten schriftlich mitzuteilen.
- 3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Streichung aus der Mitgliederliste, wenn der Mitgliedsbeitrag ohne hinreichende Begründung und Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand nicht bis zum 31.03. des laufenden Jahres beglichen wurde. Das Mitglied wird schriftlich an die letzte bekannte Anschrift mit Hinweis zur Streichung gemahnt. War ein Mitglied an der Entrichtung des Beitrags gehindert, kann der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes davon absehen und einen Zahlungsplan erstellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Stundung.
- 4) Eine Mitgliedschaft kann durch Ausschluss enden, wenn ein Mitglied:
  - a) gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
  - b) das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
  - c) wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - d) gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,
  - e) innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
  - f) seine Aufnahme durch falsche Angaben gegenüber dem Vorstand erschlichen hat.

Das Mitglied wird schriftlich über die Streichung aus der Mitgliederliste nach Abs. 3 oder den Ausschluss nach Abs. 4 informiert und hat das Recht auf Anhörung innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des Schreibens. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet dann über die Streichung oder den Ausschluss. Das Mitglied wird über die Entscheidung schriftlich informiert.

Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens möglich. Über den Widerspruch entscheiden die anwesenden Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben. Es besteht kein Betretungsrecht mehr zu den Vereinsgewässern.

5) Statt eines Ausschlusses kann der geschäftsführende Vorstand nach vorheriger Anhörung, gegen ein Mitglied auf besondere Maßnahmen entscheiden:

- a) Verwarnung oder Auflagen,  
z.B. bei Wiederholung der Ausschluss oder Angeln nur in Begleitung u.a.,
- b) zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten,  
z.B. der Angelerlaubnis in den Vereinsgewässern, Ausschluss zu bestimmten Veranstaltungen u.a.,
- c) mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Das Mitglied wird über die Entscheidung schriftlich informiert.

Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Schreibens möglich. Über den Widerspruch entscheidet der Gesamtvorstand innerhalb von 3 Monaten nach Eingang des Widerspruches durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **Die Mitglieder haben das Recht:**

an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege usw.) zu benutzen und am Vereinsleben teilzunehmen.

#### **Die Mitglieder haben die Pflicht:**

- a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und den festgelegten Bedingungen auszuüben,
- b) zum aktiven Angeln die Fischereiprüfung nachzuweisen,
- c) auf die Befolgung gesetzliche Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
- b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
- c) den Zweck und die Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
- d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen,
- e) von der Mitgliederversammlung beschlossene Maßnahmen und Verpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 7**

### **Gebühren, Beiträge, Entgelte, Umlagen**

Der Verein erhebt nachstehende Gebühren, Beiträge und Entgelte:

- a) Aufnahmegebühr,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) Entgelte für Erlaubnisscheine der Vereinsgewässer

Die Gebühren, Beiträge und Entgelte sind den jeweiligen Verhältnissen anzupassen und werden in ihrer Höhe, auf Empfehlung des geschäftsführenden Vorstandes, von der Mitgliederversammlung durch die Mehrheit der abgegebenen Stimmen festgesetzt.

Umlagen dürfen nur zur Deckung eines höheren Finanzbedarfs im Sinne des Vereinszweckes beschlossen werden und bedürfen dem Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung. Die Obergrenze für Umlagen ist maximal der 5 fache Jahresbeitrag.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

### **1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:**

- a) einem/einer 1. Vorsitzenden
- b) einem/einer 2. Vorsitzenden
- c) einem/einer Geschäftsführer/in

Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; bei Kauf oder Verkauf von Immobilien, sowie bei Abschluss von Darlehensverbindlichkeiten müssen jedoch immer mindestens zwei von Ihnen schriftlich zustimmen!

### **2) Der erweiterte Vorstand besteht aus:**

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) einem/einer Ehrenvorsitzenden
- c) einem/einer Kassierer/in
- d) einem/einer Schriftführer/in
- e) einem/einer Gewässerwart/in
- f) einem/einer Ausbildungswart/in
- g) einem/einer Gemeinschaftswart/in

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die/Der Ehrenvorsitzende werden auf Lebenszeit gewählt. Die Wahl bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der erweiterte Vorstand, bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung, eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen und auch wieder absetzen. In der nächsten Mitgliederversammlung wird durch Mehrheit der abgegeben Stimmen ein Ersatzmitglied bis zum Ablauf der restlichen Amtszeit gewählt.

Situativ und bei Bedarf können Stellvertreter für Pos. 2 c - g in der Mitgliederversammlung gewählt und in den Vorstand berufen werden. Die Stellvertreter haben Teilnahme- und Stimmrecht im erweiterten Vorstand. Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann der erweiterte Vorstand auch Gremien bzw. Ausschüsse einsetzen, die anlassbezogen tätig werden (z.B. Vergnügungsausschuss, Jugendgruppe, Reisetem u.ä.).

### **3) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.**

Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mitzuwirken.

Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Geschäftsführer einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder, darunter einer der nach § 9 (1) geschäftsführenden Vorsitzenden, anwesend sind.

Der Vorstand kann durch Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Entschädigung für Zeitversäumnis (Vergütung) der Vorstandsmitglieder beschließen. Sie darf im Verhältnis des zu leistenden Zeitaufwandes nicht unangemessen hoch sein.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1) In jedem Jahr muss bis zum 31. März eine Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom ersten Vorsitzenden, bei seiner Vertretung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Vertretung durch den Geschäftsführer mit einer Frist von einem Monat einberufen und geleitet. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; die Einladung erfolgt in schriftlicher Form!

2) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- a) Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
- b) Entlastung des Vorstandes,
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- d) Festlegung der Beiträge und Umlagen,
- e) Beschluss von Satzungsänderungen oder Neufassungen der Satzung
- f) Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Widerspruch gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.

Stimmrecht hat jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr, die gesetzlichen Vertreter von Minderjährigen sind vom Stimmrecht ausgeschlossen.

3) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand bis zum 30. November des Vorjahres zugehen.

4) Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung innerhalb von 2 Monaten auch dann einberufen, wenn 1/3 aller Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt.

5) Eine Änderung oder Neufassung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Im Übrigen beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit.

6) Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## **§ 11 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren jeweils 2 Kassenprüfer. In jedem Jahr muss der erstgewählte Kassenprüfer ausscheiden und ein weiterer hinzugewählt werden. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.

Kassenprüfer dürfen kein Amt im Vereinsvorstand bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen.

Nach Abschluss des Geschäftsjahres ist zusätzlich eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung sowie in der Mitgliederversammlung einen Bericht darüber zu erstatten. Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Gesamtvorstandes.

## **§ 12 Fischereiaufseher**

- 1) Zur Kontrolle der Gewässer und zur Wahrnehmung seiner Interessen setzt der Vorstand Fischereiaufseher ein.
- 2) Die Vereinsfischereiaufseher haben auf Einhaltung der Mindestmaße, der Schonzeiten sowie der sonstigen gesetzlichen verband- und vereinsinternen Fischereibestimmungen zu achten. Sie sind berechtigt, Kontrollen am Vereinsgewässer durchzuführen.
- 3) Bei der Kontrolle hat sich der Fischereiaufseher dem Angler gegenüber auszuweisen. Wenn ein Mitglied oder Gastangler die Kontrolle der Ausweise oder Fänge verweigert, soll die Polizei hinzugezogen werden. Bei Verstößen kann der Fischereiaufseher das Weiterangeln untersagen. Meldungen sind grundsätzlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten.

## **§ 13 Haftung des Vereins**

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigen, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 14 Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten zu anderen als der jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecke zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die:

**Naturfördergesellschaft für den Kreis Unna e.V. (NFG),  
Ökologiestation, Abtlg. „Biologische Station in Heil“  
59192 Bergkamen, Westenhellweg 110**

welche es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat!

## **§ 16 Liquidation**

Bei Auflösung des Vereins sind als Liquidatoren die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

## **§ 17 Inkrafttreten der Satzung**

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.01.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Gezeichnet,  
der Vorstand nach § 26 BGB

Stand 20.01.2019